

im Vergleich zur Wirklichkeit sind? Deshalb soll davon nicht mehr die Rede sein und auch das gemeinsame Mittagmahl im Gasthof zum Schwan nur den Teilnehmern in die Erinnerung zurückgerufen werden. Viele haben wohl auch die wenigen Stunden der Geselligkeit, die ihnen die reichhaltige Tagesordnung ließ, mit langen Bahnfahrten von und nach Würzburg büßen müssen, wenn auch keiner bereuen wird, dem Rufe des Verbandsvorstandes gefolgt zu sein. Einige wenige Glücklich — es steht nicht fest, ob es nur Verleger waren — sind dann nach Rothenburg gezogen, sei es, um ihre Studien über mittelalterliche Baukunst dort fortzusetzen, oder zu prüfen, ob Heise in seinem »Glück von Rothenburg« recht hat, wenn er sagt, daß zwar der Tiber ein schöner Fluß sei, sich aber mit der Tauber doch nicht vergleichen lasse.

### Der Zeitpunkt des Erscheinens.

Wir sprechen alle Tage vom Erscheinen der Bücher, und als jüngst einmal in einem Kreise von Fachleuten die Frage aufgeworfen wurde, in welchem Augenblick denn nun ein Buch als erschienen anzusehen sei, da gab es sehr verschiedene Meinungen, die zu keiner Einigung gelangen konnten. Es ist fast wie der Streit um das Erscheinen eines Menschen, wo es auch notwendig war, daß das BGB. in seinem § 1 sagte: »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt«. Erst in diesem Augenblick ist der Mensch als rechtsfähiges Subjekt anzusehen, und ebenso mag es vielleicht mit dem Buche sein, das auch erst mit der Vollendung seiner Geburt ein Rechtsobjekt wird. Aber was ist nun diese Geburt des Buches? Das Buch ist, wenn es auf den Tisch des Verlegers kommt, ja schon wenn es aus der Hand des Buchbinders geht, fertig, aber damit ist es noch nicht ohne weiteres erschienen. Im vulgären Sprachgebrauch sagt man wohl im Verlagskontor, das Buch sei erschienen, wenn es der Buchbinder eben abgeliefert, aber der Sortimentler wird in diesem Zeitpunkt das Buch noch nicht für erschienen erklären, und der Interessent im Publikum erst recht nicht. Es kommt also sicherlich darauf an, für wen das Buch erschienen sein soll, und da ein Erscheinen schon nach seinem ganzen Wortbegriff etwas Öffentliches bedeutet, so wird man wohl von vornherein annehmen müssen, daß erst der Zeitpunkt des Erscheinens in der Öffentlichkeit ein Erscheinen im Rechtssinn sein kann.

Ehe wir dieser Frage aber näher treten, muß zunächst einmal gefragt werden, ob denn eine feste Bestimmung dieses Zeitpunktes wirklich von Bedeutung ist.

Man muß da zwei verschiedene Bedeutungen unterscheiden: die urheberrechtliche Kategorie des Erscheinungsbegriffs und die verkehrrechtliche Kategorie.

Was im Urhebergesetz und Verlagsgesetz darüber steht, betrifft ausschließlich die urheberrechtliche Seite, und das muß zunächst betrachtet werden, ehe wir zu einer gültigen Begriffsbestimmung gelangen können. In § 7 Absatz 3 steht: »bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist«. Hier wird also eine mündliche Veröffentlichung in Gegensatz zum Erscheinen gesetzt. Nach § 19 dürfen nur erschienene Werke für Bücher des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs benutzt werden, was gemäß § 7 so zu verstehen ist, daß auf andere Weise veröffentlichte Werke also nicht hierher gehören. Auch für die Zwangslizenz nach § 22 ist bestimmt, daß diese Zwangslizenz erst dann eintritt, wenn das Werk erschienen ist, und Voigtländer sagt in seinem Kommentar dazu: »als erschienen gilt es, wenn entweder die Noten im Verlagshandel herausgegeben sind oder der Vertrieb der Instrumente oder der Vorrichtungen stattfindet, auf die die Übertragung erfolgt ist«. Ganz deutlich wird die Gegenüberstellung auch noch aus § 35, wo es heißt: »Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat«.

Da das Urheberrecht so vielfach auf das Erscheinen als einen terminus technicus hinweist, so ist schon von vornherein die große Bedeutung einer Feststellung dieses Begriffes gegeben, denn beispielsweise wird jemand, der berechtigtermaßen eine Arbeit in ein Unterrichtsbuch aufnimmt, die nach seiner Ansicht bereits erschienen ist, sich gegenüber der gegnerischen Auffassung, das Werk sei in dem Zeitpunkt der Benutzung noch nicht als erschienen zu betrachten gewesen, auf rechtlich einwandfreie Begriffsbestimmung des Erscheinungstermins berufen müssen.

Aus alledem geht bereits hervor, daß Erscheinen ein besonderer Begriff ist, der durchaus nicht mit »Veröffentlichen« oder »Bekanntmachen« gleichzusetzen ist.

Aber auch über das Urheberrechtliche hinaus kann es sehr leicht zu Differenzen zwischen Autor und Verleger oder zwischen sonstigen Interessenten und dem Buchhändler kommen, wenn ein Buch zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheinen soll, oder wenn der Zeitpunkt des Erscheinens, wie das häufig der Fall ist, zum Ausgangspunkt für Rechtsfolgen gemacht ist (z. B. Abrechnung, Zinsenlauf u. dgl. mehr), also die verkehrrechtliche Seite. So hat ja auch die Buchhändlerische Verkehrsordnung (§ 4 f.) es für erforderlich gehalten, den Erscheinungstermin im Rahmen des buchhändlerischen Verkehrs zu definieren, und sie sagt, daß als Tag des Erscheinens das Datum der Nummer des Börsenblatts gilt, in der das Schriftwerk als in einem der amtlichen Verzeichnisse der Neuigkeiten des Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels aufgenommen mitgeteilt wird. Das ist natürlich ein beachtlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung, aber sich damit zu begnügen, hieße sich die Aufgabe zu leicht machen. Denn es können vor dieser Kundgebung im »Amtlichen Teil« Bücher wirklich schon erschienen sein.

Nicht unwichtig ist hierbei auch die Frage der rechtlichen Bedeutung einer Vordatierung; so, wenn in dem letzten Monat eines Jahres die Bücher schon die Jahreszahl des nächsten Jahres auf dem Titel tragen. Entweder bedeutet das, daß sie wirklich erst als im neuen Jahr erschienen betrachtet werden sollen, oder es bedeutet bei ihrem tatsächlich früheren Erscheinen eine Irreführung. Jedenfalls ist es auch hierfür wichtig zu wissen, was juristisch als Tatsache des Erscheinens zu werten ist.

Von erheblicher Bedeutung für diese Fragen ist aber insbesondere der § 55 des Urheberrechtsgesetzes, wo es heißt: »Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen«. Hier wird nun der Augenblick des Erscheinens zu einem scharfen Kriterium gemacht, und in einer solchen Frage äußerte sich einmal eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. März 1906 sehr eingehend. Es wird dort gesagt, daß das tatsächliche Erscheinen im Inlande noch nicht vorliegt, wenn nur erst 10 Exemplare der ersten Lieferung des Werkes einem inländischen Buchhändler auf Lager gegeben sind, damit er ihren weiteren Vertrieb besorge. Es handelte sich um Noten, die in Rußland erschienen waren, aber in einer Leipziger Musikalienhandlung in 10 Exemplaren zum Verkauf lagen. Die betreffende Hamburger Entscheidung, die in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht XVI, Seite 339 ff. (1906) im Wortlaut mitgeteilt wird, sagt, daß es zwar für ein »Erscheinen« in Deutschland nicht erforderlich sei, daß auch der Druck in Deutschland vorgenommen worden sei, aber jedenfalls könne der Umstand, daß die ersten 10 Exemplare der ersten Lieferung eines Werkes in Leipzig in einem fremden Geschäft auf Lager gegeben sind, nicht als ein Erscheinen in Deutschland bezeichnet werden. Weiter sagt das Urteil bezeichnenderweise:

»Höchstens könnte also noch in Betracht kommen, ob die Klägerin sich etwa des F. als ihres Kommissionärs, d. h. nicht eines gewöhnlichen Verkaufs-Kommissionärs, der die einzelnen Exemplare des russischen Verlags vertrieb, sondern eines Verlegers, der mit der Klägerin ein Kommissionsverlagsgeschäft abgeschlossen hatte, bedient habe, als sie jene 10 Exemplare bei ihm auflegte und die fraglichen Veröffentlichungen in den Zeitungen vornahm.«